

Beschlussvorlage Nr. B-250/2017

Einreicher:
Dezernat1/Amt 10

Gegenstand:
Prüfungsaufträge aus dem Strategieausschuss

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	30.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	06.12.2017	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Ergebnisse des Strategieausschusses vom 06.09.2017 zu den Prüfaufträgen 08, 11, 13, 14 und 15 und beschließt:

1. Die bisherige Organisationsform des Amtes für Informationsverarbeitung als eigenständiges Amt wird beibehalten. Bei Freiwerden einer der beiden Amtsleiterstellen (Hauptamt und Amt für Informationsverarbeitung) ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der dann herrschenden Rahmenbedingungen eine Zusammenlegung als sinnvoll einzuschätzen ist.
2. Die bisherige Organisationsform des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes als eigenständiges Amt wird beibehalten.
3. Ein Jahr vor Freiwerden der Amtsleiterstelle des Liegenschaftsamts ist eine Organisationsuntersuchung zur Aufgabenverteilung durchzuführen, die ein strategisches Immobilienmanagement zur Erreichung gesamtstädtischer Entwicklungsziele berücksichtigt.
4. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Ankauf und die Veräußerung von Gewerbeflächen an die CWE GmbH ist unabhängig von der Struktur des Liegenschaftsamtes zu untersuchen. Dezernat 6 prüft diese Option bis Ende 2018.
5. Die Zusammenführung aller Aufgaben des städtischen Gebäudemanagements innerhalb einer Struktureinheit wird nicht umgesetzt. Die beteiligten Organisationseinheiten gestalten gemeinsam mit dem Hauptamt die Schnittstellen so, dass eine reibungslose und ergebnisorientierte Aufgabenerledigung sichergestellt wird.
6. Die bisherige Organisationsform der Ämter Vermessungsamt und Baugenehmigungsamt wird beibehalten. Die organisatorisch mögliche Zusammenlegung der Ämter liegt im Ermessen des Bürgermeisters des Dezernats 6.

Begründung:

1 Einordnung

Am 18.12.2013 wurde mit der Beschlussvorlage B-280/2013 unter anderem das Projekt „Stadtverwaltung Chemnitz 2020“ initiiert und Prüfaufträge zur Veränderung der Aufbaustruktur unter dem Gesichtspunkt der Stellen- und Ressourceneinsparung erteilt.

Mit dem Projekt „Stadtverwaltung Chemnitz 2020“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Etablierung eines Entwicklungsprozesses, um auch mittelfristig eine Chemnitzer Verwaltung sicherzustellen, die vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und finanziellen Begrenzungen eine sachgerechte, bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung ermöglicht. Hierzu sollen grundsätzliche Ansätze der Stadtverwaltung Chemnitz auf den Prüfstand gestellt werden sowie in enger Abstimmung zwischen Verwaltung und Stadtrat Veränderungsprozesse entschieden und umgesetzt werden.
- Identifikation und Realisierung von Rationalisierungs- und Einsparpotentialen im Rahmen der Prüfaufträge.

In der ersten Sitzung der Steuerungsgruppe am 25.03.2014 wurden 18 konkrete Prüfaufträge bestätigt, die Grundlagen für die Bearbeitung des Projektes sind. Mit der Einrichtung eines Strategieausschusses im September 2014 wurde die Projektarbeit weiter forciert und die Möglichkeit geschaffen, weitere strategisch bedeutsame Themen zu diskutieren und in die Arbeit einsteuern zu können.

Im Zuge der Arbeiten wurden die Prüfaufträge priorisiert, schrittweise untersucht und teilweise umgesetzt.

Im Strategieausschuss wurden am 06.09.2017 folgende Prüfaufträge behandelt:

- „Stärkung der Personal- und Ressourcenverantwortung der Dezernate“,
- „Eingliederung des Amtes für Informationsverarbeitung in das Hauptamt“,
- „Zusammenlegung Gesundheitsamt mit Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt“,
- „Auflösung des Liegenschaftsamtes“,
- „Zusammenführung aller Aufgaben städtisches Gebäudemanagement“ und
- „Zusammenlegung Vermessungsamt und Baugenehmigungsamt“.

Ziel dieser Vorlage ist es, die aktuell noch offenen Prüfaufträge zu betrachten und Entscheidungen für zum Teil langfristige Entwicklungsziele und strategische Ausrichtungen zu treffen.

Die Prüfaufträge wurden von den Mitgliedern des Strategieausschusses ausführlich diskutiert. Im Ergebnis wird für jeden Prüfauftrag eine Kurzbetrachtung als „management summary“ zu Vor- und Nachteilen auf maximal einer Seite dargestellt und ein Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Eine Entscheidung zum Prüfauftrag „Stärkung der Personal- und Ressourcenverantwortung der Dezernate“ wurde im Strategieausschuss zunächst zurückgestellt, da weiterer Untersuchungs- und Erörterungsbedarf hierzu besteht. Prüfauftrag hierzu ist, die Sinnhaftigkeit einer Bündelung von Verwaltungsaufgaben der Ämter und Selbstständigen Einrichtungen (Personaleinsatz, Haushaltsplanung – und bewirtschaftung, Rechnungsbearbeitung, Controlling etc.) auf Dezernatsebene zu betrachten.

2 Eingliederung des Amtes für Informationsverarbeitung in das Hauptamt (PA 8)

<p>Hauptargumente des Antragstellers:</p> <p>Zwischen dem Einsatz von IT-Technik und Personal sowie der Organisation und Steuerung von betrieblichen Abläufen bestehen erhebliche Schnittmengen. Dies trifft insbesondere auf den verstärkten Einsatz von EDV-Lösungen im Rahmen von E-Government-Prozessen und die damit verbundenen Prozessoptimierungsmöglichkeiten zu.</p>	
<p>Vorteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ engere Zusammenarbeit bei der Einführung von E-Government-Prozessen und deren Optimierung ✓ Verringerung der Verwaltungskosten (Leitung, Sekretariat) ✓ weiterhin enges Zusammenwirken bei stellen- und personalbezogenen Aufgabenstellungen (insbes. zur Sicherung des Fachkräftebedarfs) 	<p>Nachteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenbereich des Hauptamtes ist bereits jetzt sehr vielseitig (Abteilungen Entgelt, Besoldung; Personalwirtschaft; Organisation; Zentrale Dienste) – fachlich empfehlenswerte Leitungsspanne bei weitem überschritten (7 Abteilungen mit großer Aufgabenbandbreite) – keine mittelfristig finanzwirksamen Einsparungen (Stellen besetzt)
<p>Organisatorische Betrachtung</p> <p>Ein Vergleich mit insgesamt 40 deutschen Städten zeigt, dass es keinen eindeutigen Trend gibt, wie IT-Aufgaben in der Kommunalverwaltung wahrgenommen werden. Etwa die Hälfte der untersuchten Städte hat IT-Aufgaben ins Hauptamt¹ oder in einem Einzelfall in ein anderes Amt integriert. Die andere Hälfte belässt die IT als eigenständige Organisationseinheit, davon wiederum zur Hälfte als Eigenbetrieb und zur Hälfte als Amt.</p> <p>Betrachtet man nur die vergleichbaren Städte der Größenklasse 2, ist die Verteilung auf die drei Möglichkeiten sogar noch gleichmäßiger. (Hauptamt: 33 %, Eigenbetrieb 33 %, eigenständiges Amt 30 %, Sonstiges 4 %).</p> <p>Entscheidend sind somit einzig die für die Stadt Chemnitz zu erwartenden Vor- und Nachteile. Der größte Vorteil einer Zusammenlegung sind Synergien bei der Einführung von E-Government-Prozessen, da der Amtsleiter des Hauptamtes dann das Bindeglied zwischen der IT-Abteilung und der Organisationsabteilung wäre und so Entscheidungsprozesse beschleunigt werden könnten. Nachteilig ist vor allem die sehr große Leitungsspanne gerade in zwei Bereichen, die aktuell sehr großen Änderungen und Herausforderungen gegenüberstehen (IT wg. rasanter technischer Entwicklungen, Personal wg. demografischer Entwicklung).</p> <p>Insbesondere in der IT sind Trends für eine effiziente IT-Organisation gegenwärtig nur schwer ablesbar. Die Technologien ändern sich sehr schnell, alle handelnden Beteiligten kämpfen mit dem Mangel an qualifizierten IT-Fachkräften, gleichzeitig steigen die Erwartungen der Nutzer mit den technischen Möglichkeiten am Markt. Dies ist auch für die SVC eine gewaltige Herausforderung.</p> <p>Daher erscheint eine kurzfristige Entscheidung über eine Zusammenlegung nicht zweckmäßig.</p>	
<p>Entscheidungsvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherige Organisationsform des Amtes für Informationsverarbeitung als eigenständiges Amt wird beibehalten. • Bei Freiwerden einer der beiden Amtsleiterstellen (Hauptamt und Amt für Informationsverarbeitung) ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der dann herrschenden Rahmenbedingungen eine Zusammenlegung als sinnvoll einzuschätzen ist. 	

¹ oder eine mit dem Hauptamt vergleichbare Organisationseinheit

3 Zusammenlegung Gesundheitsamt mit Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (PA 11)

<p>Hauptargumente des Antragstellers:</p> <p>Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt gehört neben dem Stadtarchiv und dem Kulturbüro mit rund 17 AE zu den kleinsten Struktureinheiten der Stadtverwaltung. Bedingt durch die Amtsstruktur müssen separate Kapazitäten (u. a. für die Haushaltssachbearbeitung, Sekretariat) vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung mit dem Gesundheitsamt kann (mindestens) eine Stelle Haushaltssachbearbeitung eingespart werden.</p>	
<p>Vorteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Verringerung der Verwaltungskosten (Leitung, Haushalt, Sekretariat) ✓ Verringerung des Risikos, dass Schwankungen im Arbeitsanfall bei Personalausfällen nicht ausgeglichen werden können 	<p>Nachteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine fachliche Nähe der Aufgaben – Entscheidungs- und Informationswege werden länger – keine mittelfristig finanzwirksamen Einsparungen (Stellen besetzt)
<p>Organisatorische Betrachtung</p> <p>Problematisch bei der Zusammenlegung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes und des Gesundheitsamtes ist vor allem, dass die Thematik „Tierschutz“ keine fachliche/inhaltliche Nähe zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes hat. Damit ist eine Zusammenlegung nicht empfehlenswert.</p> <p>Aus diesem Grund wurde hilfsweise betrachtet, ob eine Zuordnung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zum Ordnungsamt umsetzbar wäre. Dies ist prinzipiell möglich, da sich dessen Überwachungs- und Kontrollaufgaben in die des Ordnungsamtes einordnen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen (Sicherheit, Stadtordnungsdienst, notwendiges Abschließen der Fälle von offenen Vermögensfragen, Einführung Prostituiertenschutzgesetz) und der bereits aktuell großen Leitungsspanne (152,875 AE und sechs Abteilungen) im Ordnungsamt wird diese Zusammenlegung jedoch derzeit nicht empfohlen.</p> <p>Es wurde in der Diskussion im Strategieausschuss einvernehmlich eingeschätzt, dass allein aufgrund der Größe des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes kein zwingender Handlungsbedarf hinsichtlich einer Eingliederung in eine größere Organisationseinheit besteht.</p>	
<p>Entscheidungsvorschlag</p> <p>Die bisherige Organisationsform des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes als eigenständiges Amt wird beibehalten.</p>	

4 Auflösung des Liegenschaftsamtes / Übertragung der Zuständigkeit für den Ankauf und die Veräußerung von Gewerbeflächen an die CWE GmbH (PA 13)

<p>Hauptargumente des Antragstellers:</p> <p>Das Liegenschaftsamte zählt mit rund 34 AE zu den kleineren Ämtern innerhalb der Stadtverwaltung [...]. Durch die Auflösung des Amtes und die Nutzung von Synergien bei Aufgabenübergang in andere Ämter könnten Einsparungen erzielt und Verwaltungsstrukturen modernisiert werden.</p>	
<p>Vorteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ umfassende Immobilienverwaltung (inkl. Grundstücksverwaltung) bei GMH ✓ Reduzierung von Schnittstellen ✓ bessere Ausrichtung an der Stadtentwicklungsplanung 	<p>Nachteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine mittelfristig finanzwirksamen Einsparungen (Stellen besetzt)
<p>Organisatorische Betrachtung</p> <p>Die Auflösung des Liegenschaftsamtes und Neuordnung der Aufgaben könnte wegen der Vielzahl an vorhandenen Schnittstellen zu anderen Ämtern sinnvoll sein.</p> <p>Beim strategischen Immobilienmanagement geht es neben dem Faktor Geld auch um Strategieentscheidungen zur Stadtentwicklung, z. B. hinsichtlich des langfristigen Ankaufs von später notwendigen Immobilien. Daher ist eine Zuordnung zum Stadtplanungsamt denkbar, um die langfristige Planung und Sicherstellung des Immobilienbedarfs zu forcieren und diese an der Stadtentwicklungsplanung auszurichten.</p> <p>Die Grundstücksverwaltung könnte der GMH zugeordnet werden. Folglich läge die Bewirtschaftung für alle städtischen Grundstücke bei der GMH, unabhängig davon, ob es sich um bebaute oder unbebaute Grundstücke handelt. Damit eingehend würden Schnittstellen beseitigt und eine einheitliche Bewirtschaftung der Grundstücke erreicht.</p> <p>Die CWE ist aktuell für das Standortmarketing zuständig. Zusätzlich zur Akquise kann die Zuständigkeit für Ankauf und Veräußerung von Gewerbeflächen an die CWE übertragen werden.</p> <p>Eine Auflösung des Liegenschaftsamtes und Neuverteilung der Aufgaben wäre somit organisatorisch möglich, ist jedoch allein aufgrund der Größe nicht zwingend sofort erforderlich.</p>	
<p>Entscheidungsvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Jahr vor Freiwerden der Amtsleiterstelle des Liegenschaftsamtes ist eine Organisationsuntersuchung zur Aufgabenverteilung durchzuführen, die ein strategisches Immobilienmanagement zur Erreichung gesamtstädtischer Entwicklungsziele berücksichtigt. • Die Übertragung der Zuständigkeit für den Ankauf und die Veräußerung von Gewerbeflächen an die CWE GmbH ist unabhängig von der Struktur des Liegenschaftsamtes zu untersuchen. Dezernat 6 prüft diese Option bis Ende 2018. 	

5 Zusammenführung aller Aufgaben städtisches Gebäudemanagement (Ergänzung: in Bezug auf die Bewirtschaftungsaufgaben, nicht Bau) (PA 14)

<p>Hauptargumente des Antragstellers:</p> <p>Der überwiegende Teil von Bewirtschaftungsaufgaben innerhalb der SVC wird durch die GMH wahrgenommen. Jedoch sind noch nicht von allen Ämtern die Bewirtschaftungsaufgaben übergegangen [...]. Es soll eine Bündelung der Aufgaben zur konsequenten Aufgabenverteilung innerhalb der SVC erreicht werden.</p>	
<p>Vorteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ alle Bewirtschaftungsaufgaben zentral bei GMH ✓ einheitliche Bewirtschaftung aller städtischen Gebäude und Außenanlagen 	<p>Nachteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rollenkonflikte in der Praxis hinsichtlich Bedarfsträger und Nutzer – kein praktischer Nutzen für die Ämter – Unzufriedenheit der Nutzer (insb. von Sportstätten und Bäder)
<p>Organisatorische Betrachtung</p> <p>Nach der Gründung der GMH erfolgte 2011 die Übernahme von Bewirtschaftungsaufgaben vorwiegend für Verwaltungsgebäude, kommunale Kindertagesstätten und Schulen aus den Ämtern 23, 40 und 51. Ein Teil der Aufgaben verblieb in den Fachämtern, beispielsweise die Bewirtschaftung von Bädern, Sportstätten oder Feuerwachen.</p> <p>Eine vollständige Übertragung aller Bewirtschaftungsaufgaben scheint aus organisatorischer Sicht nicht zielführend. In den betroffenen Fachämtern ist vor Ort viel Kommunikation, Abstimmung mit den Nutzern und Vereinen notwendig, meist auch auf kurzem und schnellem Weg bei wichtigen Trainingseinheiten, Veranstaltungen und öffentlichkeitswirksamen Terminen (z. B. CFC, Olympiastützpunkt). Eine zentrale Bewirtschaftung durch die GMH könnte dieser speziellen Konstellation nicht gerecht werden und würde zu deutlich mehr Schnittstellen und Unzufriedenheit der Nutzer führen. Unterschiedliche Zuständigkeiten führen zu mehr Verwaltungsaufwand und damit vor Ort zu einem „bürokratischen Erscheinungsbild“ gegenüber den Nutzern.</p> <p>Auch lassen sich häufig in den Fachämtern Fachaufgaben von der Gebäudebewirtschaftung nicht scharf abgrenzen, so dass unter Umständen im Gegenzug auf Synergien, die durch Mischstellen aktuell bestehen, verzichtet würde. So nehmen z. B. die Servicekräfte im Bäderbereich neben der Kassierung und der Gewährleistung des Saunabetriebes u. a. auch die Leerung von Müllgefäßen und Reinigungsaufgaben wahr, die gerade in den Bädern ständig und auch häufig spontan durchzuführen sind oder Einsatzkräfte der Feuerwehr führen während der Bereitschaftszeit Kleinreparaturen durch. Dort würde die Trennung von Fach- und Bewirtschaftungsaufgabe zu einer schlechteren Qualität der Leistung und einer nicht optimalen Auslastung der Beschäftigten führen. Die Folge wäre ggf. ein nötiger Stellenaufbau für die Bewirtschaftung. Auch der Verwaltungsaufwand stiege und es entstünden zusätzliche „Reibungsverluste“ zwischen Fachamt und GMH.</p> <p>Es ist somit sinnvoll, die noch verbliebenen dezentralen Bewirtschaftungsaufgaben in den Fachämtern zu belassen und nicht in das zentrale Gebäudemanagement zu überführen.</p> <p>Die aktuellen Schnittstellen werden im laufenden operativen Geschäft betrachtet, um zukünftig eine möglichst reibungslose Aufgabenerledigung für diese Themen zu erreichen.</p>	
<p>Entscheidungsvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vollständige Zusammenführung aller Aufgaben des städtischen Gebäudemanagements innerhalb einer Struktureinheit wird nicht umgesetzt. • Die beteiligten Organisationseinheiten gestalten gemeinsam mit dem Hauptamt die Schnittstellen so, dass eine reibungslose und ergebnisorientierte Aufgabenerledigung sichergestellt wird. 	

6 Zusammenlegung Vermessungsamt und Baugenehmigungsamt (PA 15)

<p>Hauptargumente des Antragstellers</p> <p>„[...] folgende Veränderungen der Aufbaustruktur sind unter dem Gesichtspunkt von Stellen- und Ressourceneinsparung zu prüfen“: Zusammenlegung des Vermessungsamtes und des Baugenehmigungsamtes: Die Ämter sind mit rund 46 und 47 AE eher klein. „Mit Blick auf das Ziel, innerhalb der Stadtverwaltung mittelfristig vergleichbar große Struktureinheiten bzw. Ämter und Einrichtungen mit einer Mindestgröße zu schaffen, sollte die Zusammenführung beider Ämter und sich daraus ergebende Einsparmöglichkeiten untersucht werden.“</p>	
<p>Vorteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Synergien entstehen bei Querschnitts- und Verwaltungsaufgaben (IuK, Haushalt, Beschaffung etc.) ✓ ggf. Einsparung von max. 0,5 AE „Büroassistent“ und 1 AE Sgl/Abl 	<p>Nachteile der Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine mittelfristig finanzwirksamen Einsparungen (Stellen besetzt)
<p>Organisatorische Betrachtung</p> <p>Da sich Schwankungen in der Arbeitsbelastung in kleineren Ämtern theoretisch nur schwer ausgleichen lassen, könnte eine Zusammenlegung der beiden Ämter sinnvoll sein. Praktisch sind aktuell jedoch in beiden Ämtern keine auffälligen Engpässe hinsichtlich des Bedarfs an Vertretungspersonal bekannt.</p> <p>Durch die Zusammenlegung der beiden Ämter wären minimale Synergien im Querschnittsbereich zu erwarten, da beide Ämter nur über geringe Kapazitäten im Querschnittsbereich verfügen. Unter Umständen könnte auf diese Weise ein in Aussicht gestellter Stellenaufbauantrag für IuK-Aufgaben im Amt 63 abgewendet werden, indem zwei Beschäftigte weiterhin teilweise Spezialnutzeraufgaben übernehmen und sich ggf. bei Abwesenheit vertreten könnten. Eine Amtsleiterstelle kann hier nicht entfallen, da diese benötigt wird um die Abteilung Vermessung zu leiten. Dort ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben ein Beamter im höheren vermessungstechnischen Dienst als Leiter (dann Abteilungsleiter) einzusetzen.</p> <p>Die Einsparung würde voraussichtlich max. 1 - 1,5 AE betragen. An den entscheidenden Stellen sind jedoch kaum Personalabgänge zu verzeichnen. Einsparungen sind somit nicht kurzfristig finanzwirksam zu erwirtschaften.</p> <p>Ein kurz- bzw. mittelfristiger Handlungsdruck ist nicht zu sehen.</p> <p>Darüber hinaus wurde in der Diskussion im Strategieausschuss einvernehmlich eingeschätzt, dass allein aufgrund der geringen Größe eines Amtes kein zwingender Handlungsbedarf hinsichtlich einer Eingliederung in eine größere Organisationseinheit besteht (vgl. Vorschlag zum Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt mit 17 AE), o. g. Zielstellung somit nicht weiter verfolgt werden soll.</p>	
<p>Entscheidungsvorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bisherige Organisationsform der Ämter Vermessungsamt und Baugenehmigungsamt wird beibehalten. • Eine Auflösung des Liegenschaftsamtes und Neuverteilung der Aufgaben wäre ggf. organisatorisch möglich, ist jedoch allein aufgrund der Größe nicht zwingend sofort erforderlich und noch zu prüfen. 	